

Regesta Imperii 1198—1272“ (vgl. DA 11, 562) konnten dem Nachdruck leider nicht eingefügt werden; sie sollen demnächst in einer verbesserten und vermehrten Neuauflage gesondert erscheinen. H. M. S.

Walter Heinemeyer, Die Berner Handfeste, AfD 16 (1970) S. 214—324. — Diplomatiker und Rechtshistoriker mit ihren verschiedenen Forschungsmethoden sind bei der Beurteilung des als Berner Handfeste bekannten goldbullierten Diploms Friedrichs II. vom 15. April 1218 zu völlig entgegengesetzten Ergebnissen gelangt. In einer der jüngsten Untersuchungen wies P. Zinsmaier (Zur Kritik der Berner Handfeste, ZGORh 111 [1963] S. 95 ff.) die Annahme der Kanzleimäßigkeit zurück und kehrte zur Fälschungshypothese zurück. Ein Hauptgrund für die Annahme, die Handfeste sei gefälscht, ist die Nennung mehrerer Zeugen, die nur schwer mit Zeit und Ort der Ausstellung in Verbindung gebracht werden können. — Nach einem kurzen Überblick über die Geschichte Berns im 13. Jh. und ausführlichen Einzeluntersuchungen der äußeren und inneren Merkmale der Handfeste stimmt auch Heinemeyer der Fälschungshypothese zu. Die Stadt Bern habe zwar ein echtes Diplom Friedrichs II. mit dem angegebenen Datum erhalten. Dieses ursprüngliche Diplom habe der Stadt die Reichsunmittelbarkeit, die Unveräußerlichkeit sowie die vom Stadtgründer, Herzog Berthold V. von Zähringen, verliehenen Rechte garantiert. Aber das Stadtrecht enthielt es nicht. Dies dürfte die Berner zu dem Entschluß veranlaßt haben, ihre „kleine“ Handfeste durch eine „große“ Handfeste zu ersetzen. Ihr Konzipient gestaltete Zeugenliste, Corroboratio und Datierung nach mehreren Vorlagen, im übrigen benutzte er Wendungen, die ihm aus Urkunden der Berner Landschaft vertraut waren. Als zweifellos echt habe die Goldbulle zu gelten, die von der echten „kleinen“ Handfeste abgelöst und auf die neue Urkunde übertragen wurde. Die Entstehung dieser Urkunde datiert Heinemeyer zwischen 1249 und 1255, also in die Zeit des Zusammenbruchs der Stauferherrschaft. Dies und insbesondere der nach dem Tod Konrads IV. unausweichlich gewordene Wechsel der Stadtherrschaft sei die „historische Stunde“ der Fälschung gewesen. Die Schrift glaubt Heinemeyer einem Angehörigen des nordwestlich Berns gelegenen Zisterzienserklosters Frienisberg zuweisen zu können. A. G.

Raffaello Volpini, Additiones Kehrriae (II), Rivista di storia della Chiesa in Italia 23 (1969) S. 313—360. — Im Gegensatz zu seinem ersten Aufsatz (vgl. DA 25, 253) befaßt sich Volpini diesmal nur mit einem einzigen Empfänger, der berühmten toskanischen Abtei Vallombrosa. Dank der inzwischen erfolgten Schaffung eines Zentralarchivs der gesamten Kongregation in Vallombrosa und dank glücklicher Funde vor allem im Vatikanischen Archiv und im Staatsarchiv Florenz kann V. unsere Kenntnis der Überlieferung wesentlich verbessern. In einem Anhang veröffentlicht er vier Papsturkunden für Vallombrosa: Urban II. 1095, Paschalis II. 1115, Innocenz II. 1132, Anastasius IV. 1153. H. M. S.

J. Boussard, Actes inédits de Louis VII et Philippe Auguste, rois de France, BECh 128 (1971) S. 413—414, ediert zwei bisher unbekannte französische Königsurkunden, eine abschriftlich überlieferte Urkunde Ludwigs VII. von 1162 und ein Originaldiplom Philipp Augusts von 1204. A. G.

Michel Nortier, Trois actes inédits relatifs au progrès de l'affranchissement dans les campagnes gâtinaises au XII^e siècle, BECh 128 (1971) S. 409—412, veröffentlicht von einer Reihe neu entdeckter Urkundenabschriften des